



DER PRÄSIDENT

DFWR | Claire-Waldhoff-Straße 7 | 10117 Berlin

**Bundministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

**Deutscher
Forstwirtschaftsrat e.V.**
Claire-Waldhoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560
F 030. 31 904 564
info@dfwr.de

Berlin, den 27. August 2025

**Stellungnahme – Novelle der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
und der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) zur Umsetzung der RED III
im Bereich Bioenergie**

Vorwort: Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Biomasse-Strom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung Stellung zu nehmen. Der DFWR begrüßt grundsätzlich das Ziel der Verordnung, die Nachhaltigkeit von Biomasse zu fördern und dabei die ökologischen Standards zu wahren. Dennoch beinhaltet der vorliegende Referentenentwurf zahlreiche Punkte, die aus Sicht des DFWR präzisiert und angepasst werden sollten.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schneider,
sehr geehrte Frau Hommer,
sehr geehrte Frau Hempen,
sehr geehrte Frau Maurer,

der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) repräsentiert als Dachverband alle mit der Forstwirtschaft und dem Wald befassten Akteure in der Bundesrepublik Deutschland. Um die vielfältigen Leistungen unserer heimischen Wälder für die Gesellschaft zu sichern und die Forstbetriebe langfristig erfolgreich zu führen, bedarf es einer nachhaltigen Bewirtschaftung und guter Rahmenbedingungen. Der Wald und die Nutzung des heimischen, ökologischen Rohstoffs Holz spielen eine zentrale Rolle im Kontext des Klimawandels.

Die stoffliche Nutzung von Holz wird vom DFWR als vorrangige Nutzungsmöglichkeit betrachtet, da sie zur Kohlenstoffbindung beiträgt und eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung ermöglicht. Diese Form der Nutzung bietet sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile, insbesondere durch die Herstellung langlebiger Produkte. Im Rahmen der Kaskadennutzung wird jedoch auch die energetische Nutzung von Holz als wichtig angesehen, besonders dann, wenn eine stoffliche Verwendung aus praktischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

Die nachhaltige Nutzung von Holz ist ein entscheidender Baustein für die Energiewende und die Klimaziele der EU. Gleichzeitig ist sie für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums von großer Bedeutung. Eine übermäßige bürokratische Regulierung in Deutschland, die über die EU-Vorgaben hinausgeht, führt nicht nur zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen gegenüber Nachbarländern, sondern ist den Unternehmern in der heimischen Forst- und Holzwirtschaft auch schwer vermittelbar.

Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

Der DFWR nimmt die im § 5 des vorliegenden Entwurfs formulierten Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse mit großer Skepsis zur Kenntnis. Die Einhaltung der genannten Regelungen wird in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch das Bundeswaldgesetz sowie durch die Landeswaldgesetze vollumfänglich gewährleistet. Weitere Konkretisierungen sind daher nicht notwendig und missachten bewusst den in der RED III Richtlinie integrierten Ermessens- und Umsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten.

Zudem ist die in § 2 Abs. 2a formulierte Definition für „Altwälder“, die aus den „Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“ übernommen wurde, abzulehnen. Auch die in § 2 Abs. 14a gewählte Definition für „Großer Kahlschlag“ übersteigt die von der Richtlinie (EU) 2023/2413 (REDIII) geforderte Regelungstiefe, konterkariert damit die bestehenden Waldgesetze des Bundes und der Länder und trägt leider erneut zum „Gold-Plating“ der europäischen Regelungen bei. Schließlich führen diese Vorgaben zu weiteren Nutzungseinschränkungen, die im Hinblick auf die Klimaziele der EU als äußerst kritisch zu betrachten sind.

Dokumentationspflichten und Bürokratieabbau

Die Dokumentationspflichten, die im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind, stellen eine immense Herausforderung für Waldbesitzer und Forstbetriebe dar, insbesondere für kleinere Betriebe, die häufig über äußerst geringe Ressourcen für die Umsetzung bürokratischer Anforderungen verfügen. Der DFWR sieht es als wichtig an, die Anforderungen an die Dokumentation so auszustalten, dass dabei auch die praktischen Gegebenheiten der forstwirtschaftlichen Betriebe angemessen berücksichtigt werden.

Die Einführung von digitalen Dokumentationssystemen sollte so gestaltet werden, dass sie die betrieblichen Abläufe nicht unnötig erschweren. Dabei ist es erforderlich, dass die Umstellung auf digitale Verfahren vor allem für kleinere Betriebe praktikabel und kostengünstig gestaltet wird. Der DFWR fordert daher, dass die Dokumentationsanforderungen in einer Weise umgesetzt werden, die den administrativen Aufwand auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und die Waldbesitzer und Forstbetriebe nicht übermäßig belastet werden.

Fehlende Abstimmung innerhalb der Bundesregierung

Der vorliegende Referentenentwurf ist derzeit noch nicht innerhalb der Bundesregierung geeint. Der DFWR sieht hierin die Gelegenheit, noch offene Fragen sowie die aufgeführten Punkte im Dialog zu erörtern und sicherzustellen, dass die Verordnung mit den praktischen Anforderungen der Forstwirtschaft und den Zielen der Nachhaltigkeit in Einklang steht. Insbesondere im Hinblick auf die politische Bedeutung des ländlichen Raumes ist es von zentraler Bedeutung, dass die beteiligten und betroffenen Akteure in diesem Prozess eng zusammenarbeiten. Die Verordnung muss in einer Weise ausgestaltet werden, die sowohl rechtssicher als auch praktikabel für Waldbesitzer und Forstbetriebe ist.

Der DFWR steht Ihnen im weiteren Prozess gerne mit seiner Expertise beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Haase

Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR)